

Ehescheidung – Wiederverheiratung?

Alfred Schweiger MA (IGW)

1 VON ANFANG AN ABER IST'S NICHT SO GEWESEN ...	2
1.1 DIE SCHÖPFUNGSORDNUNG GOTTES	2
1.2 DIE EHE ALS ÖFFENTLICHE, RECHTLICH BEKUNDETE LEBENSFORM	2
1.3 DAS ZUGESTÄNDNIS DES MOSES	3
2 DIE WEGWEISUNG DES NEUEN TESTAMENTS	4
2.1 DAS PROBLEM DER EHESCHIEDUNG	4
2.1.1 DIE FOLGEN EINER WILLKÜRLICHEN SCHEIDUNG	4
2.1.2 WOLLEN WIR DURCH DIE SCHEIDUNG EINEN ANDEREN PARTNER GEWINNEN?	5
2.1.3 MUSS DIE EHE UM JEDEN PREIS AUFRECHT ERHALTEN WERDEN?	5
2.1.3.1 Die persönliche Entscheidung	6
2.1.3.2 Die Schuldfrage	6
2.1.3.3 Die Scheidung als Notlösung	6
2.2 DIE FRAGE DER WIEDERVERHEIRATUNG	7
2.2.1 BIS DER TOD EUCH SCHEIDE	7
2.2.2 DIE AUSNAHME IN MT 19,9	7
Lieber nicht heiraten?	7
2.2.3 DAS RÖM.-KATH. SAKRAMENT DER EHE	8
2.2.3.1 Zum historischen Verständnis der Ehescheidung	8
2.2.3.2 Annullierung der Ehe?	9
2.2.4 DIE LEHRE DES APOSTELS PAULUS	9
2.2.4.1 Das Privilegium Paulinum	10
2.2.4.2 Naturehe oder Schöpfungsordnung?	10
2.2.4.3 Wiederverheiratung auf Grund des Privilegium Paulinum?	11
3 LEITLINIEN FÜR DIE SEELSORGE	12
Nachsatz	12
4 ANHANG	13
4.1 DER SCHEIDEBRIEF	13
Text	14

1 Von Anfang an aber ist's nicht so gewesen ...

An dieses Herrenwort werden wir in der vorliegenden Arbeit ständig denken müssen. Leider leben wir nicht mehr im Paradies; daran werden wir täglich schmerzlich erinnert. Bevor wir allerdings daran gehen können, auf die einzelnen Fragen unseres Lebens eine Antwort von Gott zu suchen, wollen wir uns vergewissern, dass der Sohn Gottes, Jesus Christus, darum in diese Welt gekommen ist, um uns aus unserer Distanziertheit und Gleichgültigkeit heraus wieder in die Gemeinschaft des himmlischen Vaters zu bringen! Uns allen geht es wie dem „verlorenen Sohn“ (Lk 15,11–32), der fern vom Vaterhaus in Nöte geraten ist. Als ihm das bewusst wurde, suchte er nicht krampfhaft nach der Lösung des einen oder anderen akuten Problems, sondern kehrte in die offenen Arme seines Vaters zurück. So werden auch wir durch die Gnade Jesu Christi wieder zu Söhnen und Töchtern Gottes eingesetzt (Joh 1,12). Erst aus der erfahrenen Versöhnung mit Gott heraus können wir uns fragen, wie diese Erneuerung heilend in die Brüche unseres Daseins hineinwirken kann. Wie kann der Wille Gottes in einer von Sünde und Versagen gekennzeichneten Welt bezüglich der Beziehung zwischen Mann und Frau noch verwirklicht werden? Ist ein Neubeginn auch nach dem Zerbruch einer Ehe noch möglich?

1.1 Die Schöpfungsordnung Gottes

Es ist hier nicht der Ort, das Wesen der Ehe umfassend darzustellen. Wir wollen uns hier nur soweit damit beschäftigen, wie es für die vorliegende Frage nötig ist. Wie war es also „von Anfang an“?

„Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde ... und schuf sie als Mann und Weib.“ (1 Mose 1,27¹)
 „Und Gott der HERR sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei*.“ (* Rv. Elbf.: „die ihm entspricht; als sein Gegenüber“) (1 Mose 2,18)
 „Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, und sie werden sein ein Fleisch.“ (1 Mose 2,24)

Vor diesem Hintergrund versteht man, dass das „*Mein Freund ist mein, und ich bin sein ...*“ (Hohes Lied 6,3) nur in einem unauflöselichen Rahmen seinen beglückenden Ausdruck finden kann. Das Wesen der Liebe zwischen Mann und Frau besteht doch darin, dass man sich dem Partner vorbehaltlos mit Leib und Seele schenkt – in der festen Zuversicht, von ihm nicht verstoßen zu werden. Aus diesem Grund kann man die Ehe auch nicht „probieren“. Wer sich „auf Bewährung“ hingeben will, hält dabei noch ein Letztes zurück und erfährt damit gar nicht das, was mit dieser Partnerschaft gemeint ist.

In diesem Sinn kann die Ehe sogar zum Abbild der Gemeinschaft Jesu mit seiner Gemeinde werden: „*Dieses Geheimnis (das Ein-Fleisch-Werden in der Ehe) ist groß; ich deute es aber auf Christus und die Gemeinde*“ (Eph 5,32). Auf diese Gemeinschaft hin bezogen sagt uns der Herr zu, dass „... *wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen*“ (Joh 6,37).

1.2 Die Ehe als öffentliche, rechtlich bekundete Lebensform

Die aus der Schöpfung kommende Bezogenheit der Geschlechter zueinander findet in der Ehe ihre Erfüllung. Im Ein-Fleisch-Werden findet diese Gemeinschaft ihren tiefsten Ausdruck – der *Stand der Ehe* wird durch diesen Umgang aber noch nicht geschaffen. Darum haben alle Völker und Kulturen Formen entwickelt, die den Eintritt in die Ehe öffentlich und rechtlich erkennbar machen. Trotz vieler kultureller Unterschiede ist in der Willenserklärung der Brautleute zur Ehe, dem „Konsens“ (unserem Jawort), ein allen Ehe-Riten gemeinsames Merkmal erkennbar. Stellvertretend sei hier der Rechtsgrundsatz der Römer erwähnt: „*Nuptias non concubitus sed consensus facit.*“ (Eine Hochzeit kommt nicht durch den Beischlaf sondern durch den (öffentlichen) Konsens zu Stande.)

¹ Sofern nicht anders bezeichnet, wird die Heilige Schrift nach der von der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebenen LUTHER-Bibel von 1984 zitiert. Rv. Elbf. steht für die *revidierte Elberfelder-Übersetzung*; GN für die *Gute Nachricht*; EH für die katholische *Einheitsübersetzung*.

1.3 Das Zugeständnis des Moses

Dem Prinzip nach gilt der Eheschluss auf Lebenszeit. Wenn aus unterschiedlichen Gründen Ehescheidungen vorkommen, so stellen diese niemals „positive“ Handlungen dar, vielmehr sind sie immer als Zerbruch zu werten, als das Ergebnis von Enttäuschungen und Verletzungen. (Wer verliebt ist, denkt doch nicht an die Scheidung; die Erwartung der Liebe zielt auf lebenslange Treue.) Darum ist auch die Regelung für eine Ehescheidung, wie wir sie bei Mose finden, bereits im Alten Testament eher im Sinn einer „Schadensbegrenzung“ aufzufassen, denn einer legalen Möglichkeit, von der man bedenkenlos Gebrauch machen könnte:

„Wenn jemand eine Frau zur Ehe nimmt und sie nicht Gnade findet vor seinen Augen, weil er etwas Schändliches [EH: Anstößiges] an ihr gefunden hat, und er einen Scheidebrief schreibt und ihr in die Hand gibt und sie aus seinem Hause entlässt² und wenn sie dann aus seinem Hause gegangen ist und hingeht und wird eines andern Frau³ und dieser andere Mann ihrer auch überdrüssig wird und einen Scheidebrief schreibt und ihr in die Hand gibt und sie aus seinem Hause entlässt oder wenn dieser andere Mann stirbt, der sie sich zur Frau genommen hatte,⁴ so kann sie ihr erster Mann, der sie entließ, nicht wieder zur Frau nehmen, nachdem sie unrein geworden ist – denn solches ist ein Gräuel vor dem HERRN –, damit du nicht Sünde über das Land bringst, das die der HERR, dein Gott, zum Erbe gegeben hat.“
(5 Mose 24,1–4)

Wir wollen drei Punkte besonders beachten:

ad V. 1: Eine Scheidung konnte in Israel nur der Mann aussprechen. Dazu genügte die Formpflicht des „Scheidbriefes“², der ohne einer dritten Zustimmung (etwa einem Scheidungsrichter) rechtskräftig wurde. Zur Zeit Jesu wurde heftig diskutiert, was unter dem „Schändlichen“ zu verstehen sei, wann also der Rechtsfall eingetreten wäre, der zu einer Scheidung berechtigte – deshalb wurde auch Jesus mit dieser Frage beschäftigt. Für die liberalsten Ausleger genügte schon ein angebranntes Essen um an eine Scheidung zu denken. Die konservativere Schule dachte hingegen an den Ehebruch oder an den Umstand, dass die Braut ihrem Mann nicht als *Jungfrau* begegnete. Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass dies die ursprüngliche Meinung dieser Stelle ist, da es für diese Vergehen eigene gesetzliche Bestimmungen gab (vgl. 5 Mose 22,13–22).

Wir werden also doch eher an jene Dinge zu denken haben, die in unseren „verhärteten Herzen“ die Liebe erkalten und damit die Ehe scheitern lassen. Die GN liest daher an der oben angeführten Stelle: „... ein Mann heiratet und findet dann etwas an der Frau, das ihm zuwider ist, stellt ihr eine Scheidungsurkunde aus und schickt sie weg ...“ Wie man in der Zeit zwischen dem Alten und dem Neuen Testament diesbezüglich umgegangen ist, kann aus dem apokryphen Buch Jesus Sirach³ ersehen werden (Sir 25,33–34⁴): „Wie man Wasser nicht durchbrechen lassen soll, so soll man einem bösen Weibe seinen Willen nicht lassen.“³⁴ Will sie dir nicht folgen, so scheid dich von ihr.“

ad V. 2: Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Wiederverheiratung nach der erfolgten Scheidung weder an dieser noch an irgend einer anderen Stelle des Alten Testaments verurteilt wird! So enthält der Text der Scheidungsurkunde (Get), nach der Praxis der jüdischen Rechtsgelehrten auch den Freibrief zur Wiederverheiratung. Siehe 4.1 Der Scheidebrief auf Seite 13.

ad Vv. 3–4: Allerdings wird die Rückkehr zum ersten Partner nach dem Eingehen einer zweiten Ehe für immer ausgeschlossen⁵.

² Siehe dazu den Anhang 4.1 Der Scheidebrief auf Seite 13.

³ Nach katholischer Lehre gehört dieses Buch zur Heiligen Schrift..

⁴ Diese Versangabe bezieht sich auf die Lutherbibel. Andere Übersetzungen zählen diese Verse unter Kapitel 25,25–26!

⁵ Wenn man allerdings Jeremia 3,1 liest, gewinnt man den Eindruck, dass unter dem Zeichen der Gnade hier auch noch eine Lösung möglich wäre. An sich gilt aber im Alten Testament der Grundsatz des Mose.

Wie sehr diese Bestimmungen nur „um eurer Herzenshärte willen“ (Mt 19,8) erlassen wurden, macht bereits im Alten Testament der Prophet Maleachi klar:

„Ihr aber sprecht: Warum das? Weil der HERR Zeuge war zwischen dir und dem Weib deiner Jugend, dem du treulos geworden bist, obwohl sie doch deine Gefährtin und die Frau ist, mit der du einen Bund geschlossen hast.¹⁵ Nicht einer hat das getan, in dem noch ein Rest von Geist war. Denn er sucht Nachkommen, die Gott geheiligt sind. Darum so seht euch vor in eurem Geist, und werde keiner treulos dem Weib seiner Jugend.¹⁶ Wer ihr aber gram ist und sie verstößt, spricht der HERR, der Gott Israels, der bedeckt mit Frevel sein Kleid, spricht der HERR Zebaoth. Darum so seht euch vor in eurem Geist und brecht nicht die Treue!“
(Maleachi 2,14–16⁶)

Wir ersehen bereits daraus, was aus den Worten Jesu dann noch deutlicher werden wird, dass das eigentliche Übel in der *Ehescheidung* liegt. Wenn wir uns heute dem Problembereich Scheidung – Wiederverheiratung nähern, fragen wir uns in der Regel, wie wir uns zu einer allfälligen Wiederverheiratung zu stellen hätten. (Das ist jedenfalls der Wunsch, der an einen Seelsorger immer öfter herangetragen wird.) Die Bibel setzt jedoch an der Wurzel des Problems an will uns vor dem Zerbruch der Ehe bewahren.

2 Die Wegweisung des Neuen Testaments

2.1 Das Problem der Ehescheidung

2.1.1 Die Folgen einer willkürlichen Scheidung

„Es ist auch gesagt: Wer sich von seiner Frau scheidet, der soll ihr einen Scheidebrief geben.³² Ich aber sage euch: Wer sich von seiner Frau scheidet, es sei denn wegen Ehebruchs (παρεκτός λόγου πορνείας – EH wörtl.: „wegen Unzucht“), der macht, dass sie die Ehe bricht (ποιεῖ αὐτὴν μοιχευθῆναι) und wer eine Geschiedene heiratet, der bricht die Ehe.“
(Mt 5,31–32)

Mit der Verurteilung einer *willkürlichen Scheidung*, einer Scheidung also, die ihren Grund nicht in der Unzucht des Partners hat (siehe dazu Punkt 2.1.3, „Muss die Ehe um jeden Preis aufrecht erhalten werden?“ auf Seite 5), wehrt uns der Herr die „Erlaubnis des Mose“ (Mt 19,8) wegen unserer „verhärteten Herzen“ in Anspruch zu nehmen. Da das Wesen des Evangeliums im „erneuerten Wesen des Herzens“ besteht (Kol 3,9–10; Röm 5,5; 12,1–2; – im Hinblick auf die Ehe auch: Hohes Lied 8,6–7; Eph 5,22–33), kann Jesus einer solchen Praxis nicht zustimmen. Wir sollen „von ihm lernen, – um Ruhe zu finden für unsere Seelen“ (Mt 11,29). In der Bergpredigt lehrt uns der Herr, dass wir nur als auf allen Gebieten versöhnte Menschen glücklich werden können. Das muss natürlich in den ursprünglichsten Bereichen des Lebens, in der Ehe und der Familie, beginnen. Durch eine Scheidung wird aber gerade das Gegenteil bewirkt. Die nähere Begründung für die Weisung des Herrn bedarf allerdings der Erklärung:

○ „... der macht, dass sie die Ehe bricht“

Die Stelle könnte auch mit „er macht, dass die Ehe mit ihr gebrochen wird“ übersetzt werden. Die EH sagt: „(er) liefert sie dem Ehebruch aus!“ Wie ist das zu verstehen?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns zuerst fragen, was in solchen Fällen üblicherweise geschah. Die oft aus reiner Willkür entlassene Frau kehrte zunächst (wenn möglich) in das Haus ihres Vaters zurück. Von dort aus wurde sie aber meistens schon aus rein wirtschaftlichen Überlegungen bei der nächsten Gelegenheit einem anderen Mann zur Frau (oft gar nur zur „Nebenfrau“) gegeben, womit eine Aussöhnung mit dem ersten Mann für immer ausgeschlossen war. Obwohl sich ein solches Handeln „innerhalb des Gesetzes“ bewegte, braucht nicht extra erwähnt zu werden, dass dadurch tiefe Enttäu-

⁶ Wer diesen Abschnitt in anderen Übersetzungen liest (z.B. EH, Rv. Elbf., GN, Menge) soll an den doch erheblichen Unterschieden keinen Anstoß nehmen. Der hebräische Text ist an dieser Stelle nicht leicht zu verstehen. Grundsätzlich sind die genannten Übersetzungen alle möglich – der Sinn des Abschnitts: „Ich hasse Scheidungen, spricht der HERR“ (V. 16 nach Rv. Elbf.), bleibt jedoch derselbe.

schungen und seelische Verletzungen für alle Beteiligten unvermeidlich waren (Jes 54,6). Solches Handeln kommt für Jesus aus einem „harten Herzen“ (Mt 19,8).

○ „... und wer eine Geschiedene heiratet, der bricht die Ehe“

Durch eine Scheidung ist eine Versöhnung zwar noch nicht ausgeschlossen, wohl aber im höchsten Maß gefährdet, weil nach Mose die Wiederaufnahme der Ehe nur solange möglich ist, solange beide Teile keine neue Beziehung eingehen – dann ist die erste Ehe endgültig zerbrochen (5 Mose 24,4), was nicht im Willen Gottes liegt (der Mensch soll nicht scheiden, was Gott zusammengefügt hat; Mt 19,6).

Aus dieser Sicht müssen wir auch das „und wer eine Geschiedene heiratet, der bricht die Ehe.“ betrachten: Knüpft jemand mit einer Geschiedenen eine Beziehung an, so gefährdet er die Versöhnung mit dem ersten Mann und ist selbst am „(Auseinander-)Brechen der ersten Ehe“ beteiligt. Dieser Zusammenhang ist wichtig! Wo jedoch keine Wiederaufnahme der ersten Ehe mehr möglich ist – vor allem dann, wenn der „erste Partner“ bereits wieder eine Beziehung eingegangen ist – so kann davon keine Rede mehr sein. In diesem Fall ist ja keine Ehe mehr vorhanden ist, die dadurch zerstört werden könnte.

2.1.2 Wollen wir durch die Scheidung einen anderen Partner gewinnen?

„Und er (Jesus) sprach zu ihnen: Wer sich scheidet von seiner Frau und heiratet eine andere, der bricht ihr gegenüber die Ehe,¹² und wenn sich eine Frau scheidet von ihrem Mann und heiratet einen andern, bricht sie ihre Ehe.“ (Mk 10,11–12⁷)

Jesus wendet sich hier gegen die weit verbreitete Praxis, dass man wegen einer anderen Person, die vielleicht jünger, hübscher, reicher usw. ist, die einmal versprochene eheliche Treue dem bisherigen Partner nicht mehr hält. Daher bezeichnet der Herr dieses Vorgehen als *Ehebruch am ersten Partner*. Wer also deshalb eine Scheidung vollzieht, um eine neue Ehe einzugehen, versündigt sich an seinem angetrauten Partner. Haben wir oben aufgrund von Mt 5,31–32 bereits die willkürliche Scheidung an sich, d.h. ohne dass eine fremde Person im Spiel ist, als Verfehlung des Willens Gottes bezeichnen müssen, so wird in diesem Fall, wo man sich scheidet, um einen anderen Partner zu gewinnen, das Unrecht nur noch größer.

Weil der Herr um diese Gefahr in unserem Leben weiß, begegnet er uns in seiner Seelsorge nicht erst mit dem oben zitierten Wort aus Mk 10, sondern bereits dort, wo unser Herz in die falsche Richtung gehen will:

„Ihr habt gehört, dass gesagt ist: Du sollst nicht ehebrechen.²⁸ Ich aber sage euch: Wer eine Frau ansieht, sie zu begehren, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen.“ (Mt 5,27–28)

Wie nämlich jeder ehrlich zugeben wird, beginnt der Ehebruch nicht erst im fremden Bett, sondern bereits dort, wo ich mich in meinem Inneren zu einem anderen hinziehen lasse. Wir können eben nur mit *einem* Menschen jene innige Beziehung pflegen, die eine Ehe ausmacht! Sollte ich mich aber scheiden lassen, weil ich jemanden anderen gewinnen will, dann vollzieht sich dadurch jener Ehebruch, der bereits im Herzen stattgefunden hat. Weil das leider der häufigste Grund für eine Scheidung ist, hat hier der Herr einen festen Riegel vorgeschoben. Gott will, dass unser Herz ungeteilt auf unseren Partner ausgerichtet ist. Nach *ihm* (bzw. *ihr*) soll unser Verlangen sein (vgl. Hohes Lied 7,11)

2.1.3 Muss die Ehe um jeden Preis aufrecht erhalten werden?

Der Herr setzt eine Ausnahme (Mt 5,32; 19,9): „*es sei denn, wegen Unzucht!*“ (Bei Luther heißt es „wegen Ehebruchs“; das entspricht aber nicht dem Griechischen πορνεία – *Porneia*; vgl. Rv. Elbf., EH).

Zwar wirkt sich bereits *ein* Ehebruch katastrophal auf die Beziehung aus; andererseits sehen wir nicht zuletzt auf Grund von Joh 8,11 eine Möglichkeit der Vergebung und Heilung, sofern eine Umkehr der Betroffenen stattfindet. Wenn *Gott* bereit ist, Ehebruch zu vergeben, dann dürfen auch wir in diesem Fall kein „hartes Herz“ (Mt 19,8) zeigen und sollen ebenfalls zur Vergebung bereit sein, wenn der

⁷ Vgl. auch Lk 16,18

Partner von seiner Sünde ablässt. Wir dürfen in diesem Fall noch kein *Recht* auf eine Scheidung aus diesem Wort ableiten.

Anders sieht es freilich aus, wenn aus einem „Ehebruch“ bereits „Unzucht“ geworden ist. Wenn das Fehlverhalten zur uneinsichtigen Gewohnheit geworden ist, aus der der Partner nicht mehr zur Umkehr bereit ist. Da Unzucht aber nicht nur außereheliche Beziehungen meint, sondern alle Abarten der Geschlechtlichkeit einschließt, kann von dieser Stelle aus gesagt werden, dass, wer sich im intimen Berührungspunkt der Ehe grob und uneinsichtig versündigt, damit die Verantwortung für das Zerbrechen der Ehe auf sich nehmen muss. Denn damit ist die Ehe als ausschließliche und liebevolle Bindung von Mann und Frau gefährdet.

2.1.3.1 Die persönliche Entscheidung

Freilich kann niemand sagen, wann dieser Zustand objektiv erreicht ist; sozusagen wie oft der Partner betrügen muss, bis ihn dieses Urteil trifft. *Subjektiv* ist der Zustand für den Leidtragenden dann erreicht, wenn die Situation für ihn *unerträglich* geworden ist. Dabei wird der eine mehr, der andere weniger „ertragen“ können. Gott will aber nicht, dass man als Persönlichkeit in erniedrigender Weise zerbricht. Denn früher oder später wird der Punkt kommen, wo auch der Geduldigste sagen wird: *Ich kann nicht mehr unter diesen Umständen leben!* Sinngemäß gilt dieser Satz auch für andere Umstände, die eine Ehe gefährden wie Alkoholismus oder Gewalttätigkeit.

2.1.3.2 Die Schuldfrage

Wer trägt die Schuld am Zerbrechen einer Ehe? Können wir überhaupt von nur *einem* Schuldigen sprechen, oder müssen wir nicht vielmehr zugeben, dass auch die besten Eheleute immer wieder *aneinander* schuldig werden? Im Stress des Alltags passieren doch so viele „Kleinigkeiten“, Mangel an Aufmerksamkeit und Zuwendung, Vergriff im Tonfall oder Meinungsverschiedenheit in der Erziehung usw., – niemand ist vollkommen. Die Ehe lebt aber nicht von der Vollkommenheit der Partner, sondern von ihrer Fähigkeit, mit den Schwachheiten und dem Versagen der Beteiligten umzugehen. Wir haben bereits festgehalten, dass selbst ein Ehebruch noch nicht zum Scheitern einer Ehe führen muss, wenn er vor Gott⁸ bereinigt wurde. Selbstverständlich muss sich auch der momentan Leid tragende Partner prüfen, inwieweit er nicht auch selbst Schuld trägt am Fehlverhalten des Gatten – etwa durch Vernachlässigung der eigenen ehelichen Pflichten. Da nach den Worten Jesu die Schuld für das Scheitern einer Ehe vor allem in der *Herzeshärtigkeit* besteht, wird es für uns unmöglich, die Schuld anteilmäßig den Partner zuzuordnen. Sie ist aber sicherlich für den Teil eingetreten, der entweder die Ehe in ihrer Ausschließlichkeit der inneren Beziehung gefährdet, oder die Bereitschaft zur Versöhnung nicht mehr aufbringt.

Es darf aber auch die Vergebungsbereitschaft keinesfalls ausgenutzt werden. Wir haben im Fall der „Unzucht“ bereits gesehen, dass auch der Herr um Situationen weiß, in denen es dem Leid tragenden Partner nicht mehr zugemutet werden kann, die Ehe um jeden Preis weiterzuführen.

2.1.3.3 Die Scheidung als Notlösung

Der Grundsatz, dass niemand willkürlich die Ehe scheiden darf, bleibt also auch in diesem Ausnahmefall (wegen Unzuchts) gewahrt. Es geht der Scheidung aus diesem Grund doch nicht um das Abstreifen einer langweilig gewordenen Beziehung, sondern um die notwendige Wahrung der menschliche Würde, die der Herr gewahrt wissen will. Immerhin gehört es zum Wesen der Ehe, dass man vom Partner die Treue erwarten darf. Wenn sie überhaupt nicht mehr geleistet wird, so kann die Scheidung sogar zum Gebot der Selbstachtung werden. Der Mann (oder auch die Frau) scheidet dann nicht *von sich aus* die Ehe, vielmehr wird hier der durch den Partner bereits zur Tatsache gewordenen Zerbruch der Ehe „nachvollzogen“!

⁸ Wie weit ein Ehebruch auch vor den beteiligten Menschen geklärt werden soll (also auch dem Partner gestanden werden soll), muss die jeweilige Seelsorge einzeln klären. Wegen der großen Unterschiedlichkeit der Fälle kann es keinen allgemeinen Rat geben.

2.2 Die Frage der Wiederverheiratung

2.2.1 Bis der Tod euch scheidet

Prinzipiell sind wir durch die Eheschließung so an unseren Partner gebunden, dass nur der Tod dieser Beziehung ein Ende setzt (Röm 7,1–3). Dem entsprechend haben wir auf Seite 5 unter „Wollen wir durch die Scheidung einen anderen Partner gewinnen?“ aus Mk 10,11–12 gelernt, dass das Streben nach einem anderen Partner als „Ehebruch“ zu werten ist. Was ist aber, wenn wir wie unter Punkt 2.1.3.3. „Die Scheidung als Notlösung“ beschrieben, vom untreuen Ehepartner zur Scheidung gedrängt wurden? Müssten wir in diesem Fall so lange unverheiratet bleiben, so lange unser ehemaliger Ehepartner lebt? So lehrt es jedenfalls die röm.-kath. Kirche für die sakramental geschlossene Ehe (siehe unter Punkt 2.2.3, „Das röm.-kath. Sakrament der Ehe“).

2.2.2 Die Ausnahme in Mt 19,9

„Ich aber sage euch: Wer sich von seiner Frau scheidet, es sei denn wegen Ehebruchs (*EH wörtl.: Unzucht*), und heiratet eine andere, der bricht die Ehe.“ (*Mt 19,9*)

Durch diese Ausnahme wird der Grundsatz Jesu, wie er sich im Markusevangelium findet, nicht „aufgeweicht“, sondern ins rechte Licht gerückt. Es geht ihm darum, dass wir nicht *von uns aus* an die Scheidung denken sollen, sondern an die Liebe und Treue, die uns mit dem Partner verbindet. Nur wenn der Partner willentlich die gebotene Treue nicht mehr leistet (siehe oben: Scheidung als Notlösung), gesteht Jesus die Scheidung zu, welche den Zerbruch der bereits zerstörten Ehe zur Kenntnis nehmen muss. Wir haben schon festgehalten, dass wir nicht so einfach von „schuldig“ oder „unschuldig“ im Bereich der Ehe sprechen können. Wir wollen hier lieber vom *Leidtragenden* sprechen, der sich wegen der Fortgesetzten Untreue oder Unzumutbarkeit seines Partners zur Scheidung genötigt sah (Mt 19,9). Darf er nun wieder heiraten, oder muss er zur Ehelosigkeit verpflichtet werden?

Wenn es sich, wie oben dargestellt, auch nach dem Wort Jesu um eine gültige Scheidung handelt, so kann ihm eine neue Ehe nicht verwehrt werden. Gültig ist die Scheidung deshalb, weil sie der Herr ausdrücklich zugesteht. Eine spätere Heirat ist deshalb nicht schuldhaft, weil sie in dieser Weise keinen Ehebruch am ersten Partner darstellt⁹. Das Schuldhafte der Wiederverheiratung nach Mark 10,11 besteht ja im Ehebruch am gegenwärtigen Partner – von ihm trennt man sich, um den neuen heiraten zu können. Das ist Ehebruch! Wenn Jesus aber die Scheidung zugesteht, weil die Ehe wegen der „Unzucht“ des Partners zerstört wurde, so kann man nicht von Ehebruch sprechen, wenn es unabhängig von dieser Krise zu einer späteren Wiederverheiratung des Leidtragenden kommen sollte, da doch seine neue Beziehung – im Gegensatz zu Mk 10,11 – *nicht der Grund* für die Scheidung ist.

Lieber nicht heiraten?

Die Bedenken der Jünger in Mt 19,10 „Steht die Sache eines Mannes mit seiner Frau so, dann ist's nicht gut zu heiraten.“ sind von der damaligen – und leider auch von der heutigen – Scheidungspraxis her leicht verständlich. Wer nämlich heiratet wird von Jesus zu unbedingter Treue verpflichtet! Er darf sich von seinem Partner nicht von sich aus scheiden wenn ihm etwas an ihm „zuwider ist“ (5 Mose 24,1 /GN), und jemanden anderen heiraten! Der Herr wertet also den Ehebund auf. Aber zu künftiger Ehelosigkeit verpflichten, wenn man vom Partner verlassen wird, kann aus den Worten Jesu nicht herausgelesen werden.

⁹ Ein „grammatischer“ Blick auf Mt 19,9 zeigt im Griechischen wie im Deutschen dasselbe: Das Subjekt (der Mann), dem Ehebruch zur Last gelegt wird, wird durch zwei Prädikate, die durch „und“ verbunden sind (scheiden *und* heiraten) beschrieben. Wenn die Einschränkung der obigen Anklage (es sei denn, wegen Unzucht) gegeben ist, dann ist für das entsprechende Handeln (scheiden *und* heiraten) auch nicht mehr der Tatbestand des Ehebruchs gegeben.

2.2.3 Das röm.-kath. Sakrament der Ehe

Wir dürfen nicht vergessen, dass unser Denken in dieser Frage doch stark von der röm.-kath. Sakramentslehre geprägt ist. Nach katholischer Auffassung spenden getaufte Katholiken bei der kirchlichen Trauung einander ein Sakrament, welches die Ehe „dem Bande nach“ nur durch den Tod auflösbar macht (anders verhält sich die kirchliche Rechtslage bei ...). Auch im Fall von Mt 19,9 (Unzucht eines Partners) gibt es darum nur die „Trennung von Tisch und Bett“ jedoch keine „Scheidung dem Bande nach“ (Papst Pius XI., Enzyklika „Casti connubii“ v. 31. 12. 1930). Wenn es aber keine Scheidung gibt, dann kann es natürlich auch keine Wiederverheiratung geben, da (folgerichtig) eine solche unter diesem Gesichtspunkt *Ehebruch* wäre.

Der Gedanke, damit die Möglichkeit zur Versöhnung der Eheleute offen zu halten, ist sicher gut und will auch von uns ernst genommen werden. In der Mehrzahl der Fälle ist aber eine Versöhnung schon deshalb nicht mehr möglich, weil der untreue Partner mit jemand anderen bereits wieder eine Beziehung eingegangen ist. Da es aber wie gesagt eine „Scheidung vom Eheband“ wegen des katholischen Sakramentsverständnisses nicht geben kann, bleibt in diesem Fall nur die lebenslängliche „Trennung von Tisch und Bett“; d. h. der Leidtragende darf zwar einer zivilen Scheidung, die vom untreuen Ehepartner angestrengt wird, zustimmen, er darf aber so lange dieser lebt keine neue Ehe eingehen:

„Es gibt jedoch Situationen, in denen das eheliche Zusammenleben aus sehr verschiedenen Gründen praktisch unmöglich wird. In diesen Fällen gestattet die Kirche, dass sich die Gatten dem Leib nach *trennen* und nicht länger zusammenwohnen. Die Ehe der getrennten Gatten bleibt aber vor Gott weiterhin aufrecht; sie sind nicht frei, eine neue Ehe zu schließen. In dieser schwierigen Situation wäre, falls dies möglich ist, die Versöhnung die beste Lösung. Die christliche Gemeinde soll diesen Menschen behilflich sein, in ihrem Leben dieses Situation christlich zu bewältigen, in Treue zu ihrem Eheband, das unauflöslich bleibt.“ (KKK 1649)

„... Der Ehepartner, der sich wieder verheiratet hat, befindet sich dann in einem dauernden öffentlichen Ehebruch.“ (KKK 2384)

„... Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert (*Anm: gemeint ist die Wiederverheiratung*), nicht die Kommunion empfangen. Aus dem gleichen Grund können sie gewisse kirchliche Aufgaben nicht ausüben. Die Aussöhnung durch das Bußsakrament kann nur solchen gewährt werden, die es bereuen, das Zeichen des Bundes und der Treue zu Christus verletzt zu haben, und sich verpflichten, in vollständiger Enthaltensamkeit zu leben.“ (KKK 1650)

2.2.3.1 Zum historischen Verständnis der Ehescheidung

Wir müssen uns aber ernstlich fragen, ob unser Herr Jesus *Derartiges* gemeint haben kann. Da die lebenslange „Trennung von Tisch und Bett“ erst eine spätere kirchliche Begriffsbildung ist – weder das Alte Testament noch das profane Verständnis der Zeit Christi kannten dergleichen – kann man dieses Verständnis dem Herrn nicht in den Sinn legen. Man vergleiche dazu nur die Haltung der *Orthodoxen Kirchen*, die nach Mt 19,9 jedenfalls eine gültige Scheidung und damit auch eine Wiederverheiratung kennen. Das hat man gegenüber dem katholischen Verständnis auch in der Reformation wiedererkannt. So heißt es in *Philipp Melanchtons* „Von der Gewalt und Obrigkeit des Papstes“¹⁰, welches auf das Jahr 1537 zurückgeht:

„So ist dies auch Unrecht, dass, wo zwei geschieden werden, der unschuldige Teil nicht wiederum heiraten soll.“

Damit wandte man sich in der Reformation gegen die katholische Haltung, welche dann im Konzil von Trient (1545–1563) in den „Kanones über das Sakrament der Ehe“ unter Kanon 7 in etwas umständlicher Sprache zusammengefasst wurde und den reformatorischen Satz mit dem Ausschluss (Anathema) belegt:

¹⁰ „De potestate et primatu papae“ Eine Schrift, die zu den Lutherischen Bekenntnisschriften gehört. Die lateinische Originalfassung ist noch eine Spur schärfer formuliert: „Iniustitia etiam traditio est, quae prohibet coniugium personae innocenti post factum divortium.“

„Wer sagt, die Kirche irre, wenn sie lehrte und lehrt, gemäß der Lehre des Evangeliums und des Apostels (vgl. Mt 5,32; 19,9; Mk 10,11–12; Lk 16,18; 1 Kor 7,11) könne das Band der Ehe wegen Ehebruchs eines der beiden Gatten nicht aufgelöst werden, und keiner von beiden, nicht einmal der Unschuldige, der keinen Anlass zum Ehebruch gegeben hat, könne, solange der andere Gatte lebt, eine andere Ehe schließen, und derjenige, der eine Ehebrecherin entlässt und eine andere heiratet, und diejenige, die einen Ehebrecher entlässt und einen anderen heiratet, begingen Ehebruch: der sei mit dem Anathema belegt.“ (DH¹¹ 1807)

2.2.3.2 Annullierung der Ehe?

Der einzige Ausweg aus einer im kirchlichen Sinn gültig geschlossenen Ehe ist nach röm.-kath. Recht die Annullierung (Nichtigkeitserklärung) der Ehe. Diese kommt vor allem dann infrage, wenn sich herausstellen sollte, dass die Ehe nicht in Freiheit, d.h. unter Zwang zu Stande gekommen ist:

„Aus diesem Grund (oder aus anderen Gründen, welche die Ehe null und nichtig machen; vgl. CIC, cann. 1095–1107) kann die Kirche, nachdem der Fall vom zuständigen kirchlichen Gericht geprüft worden ist, die Ehe für ungültig erklären, das heißt erklären, dass die Ehe nie bestanden hat. In diesem Fall sind die beiden Partner frei zu heiraten; sie müssen nur die natürlichen Verpflichtungen einhalten, die sich aus einer früheren Verbindung ergeben.“ (KKK¹² 1629)

Dieser kirchliche Paragraf ist vor allem durch zahlreiche, oft fadenscheinige Urteile in den Fällen von prominenten Persönlichkeiten (vielfach aus Fürstenhäusern) bekannt, deren Ehen in diesem Sinn nicht geschieden, sondern ungültig erklärt wurden, damit die Betroffenen wieder kirchlich heiraten konnten. Es soll nun nicht bestritten werden, dass es tatsächlich echte Notfälle in diesem Sinn gibt. Die Frage ist nur, ob das der richtige Weg ist, das Problem zu lösen. Ob da nicht das problematische Sakramentsverständnis von der Ehe zu dem noch schwierigeren Umgang mit der Nichtigkeitserklärung geführt hat ... Von der Bibel her kann ein solches Vorgehen schwerlich begründet werden. Darum wollen wir die echten Notfälle in den Bereich der Seelsorge verweisen, um einen Ausweg für ihre Lage zu finden.

2.2.4 Die Lehre des Apostels Paulus

„Den Verheirateten gebiete nicht ich, sondern der Herr, dass die Frau sich nicht von ihrem Manne scheiden soll – ¹¹ hat sie sich aber geschieden, soll sie ohne Ehe bleiben [EH wörtl.: *so bleibe sie unverheiratet*; μενέτω ἄγαμος] oder sich mit ihrem Mann versöhnen – und dass der Mann seine Frau nicht verstoßen soll.“
(1 Kor 7,10–11)

Paulus nimmt das Wort des Herrn, wie wir es aus den Evangelien kennen gelernt haben, voll auf. Es gilt auch für ihn, dass es keine willkürliche Trennung einer Ehe geben darf (vgl. auch Röm 7,2–3). Sollte es dennoch vorkommen – hier am Beispiel der Frau – (möglicherweise aus einem missverstandenen Askese-Ideal, vgl. 1 Kor 7,1–5), so könnte das „so bleibe sie unverheiratet“ durchaus als ernste Konsequenz aufgefasst werden, denn das Gebot heißt eindeutig: „sich mit ihrem Mann versöhnen“. Ist man dazu nicht (oder *noch* nicht ...) bereit, so kann das Alleinbleiben allenfalls als ein Zugeständnis des geringeren Übels angesehen werden. „Gut“ ist es ganz sicher nicht, da es nicht nur für sie selber problematisch werden kann, sondern auch den Partner in Bedrängnis bringt (vgl. 1 Kor 7,5. 9 und das zu Mt 5,32 Gesagte).

¹¹ DH: Abk. für: Denzinger-Hünemann, „Compendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen“; Herder, Freiburg, 1991.

¹² KKK: Abk. für: „Katechismus der katholischen Kirche“ R. Oldenburg Verlag, München, 1993.

2.2.4.1 Das Privilegium Paulinum

„Den andern¹³ aber sage ich, nicht der Herr: Wenn ein Bruder eine ungläubige Frau hat und es gefällt ihr, bei ihm zu wohnen, so soll er sich nicht von ihr scheiden. ¹³ Und wenn eine Frau einen ungläubigen Mann hat und es gefällt ihm, bei ihr zu wohnen, so soll sie sich nicht von ihm scheiden. ¹⁴ Denn der ungläubige Mann ist geheiligt durch die Frau, und die ungläubige Frau ist geheiligt durch den gläubigen Mann. Sonst wären eure Kinder unrein; nun aber sind sie heilig. ¹⁵ Wenn aber der Ungläubige sich scheiden will, so lass ihn sich scheiden. Der Bruder oder die Schwester ist nicht gebunden [EH: „nicht wie ein Sklave gebunden“; οὐ δεδούλωται] in solchen Fällen. Zum Frieden hat euch Gott berufen.“

(1 Kor 7,12–15)

Diese Verse werden das „Privilegium Paulinum“ (Ausnahmegesetz des Paulus) genannt. Sie bilden für die röm.-kath. Kirche die Grundlage für das Recht, eine „Naturehe“ zu scheiden, um dem katholisch gewordenen Teil eine sakramentale Eheschließung mit einem anderen Katholiken für den Fall zu ermöglichen, dass der ungläubig gebliebene Partner nach kirchlicher Befragung die Fortsetzung der Ehe entweder verweigert oder so erschwert, dass für den Katholiken die Gefahr der Todsünde besteht. Weil der unter Heiden geschlossenen Ehe nach röm.-kath. Verständnis der Sakramentscharakter fehlt, kann es nach ihrer Scheidung eine kirchliche Wiederverheiratung geben.

Das gilt aber nur in der Richtung, wenn zwei „Heiden“ verheiratet sind, einer davon katholisch wird und der ungläubig Gebliebene die Fortsetzung der Ehe verweigert; sollte von zwei gültig verheirateten Katholiken einer vom Glauben abfallen, bleibt der andere wegen dem sakramentalen Charakter der Ehe weiterhin gebunden! Ein kirchlicher Text, der die Sachlage aus katholischer Sicht erklärt, findet sich in einem Brief von Papst Innozenz III. an Bischof Ugo von Ferrara vom 1. Mai 1199:

„Wenn sich nämlich einer der ungläubigen Gatten zum katholischen Glauben bekehrt, während der andere entweder auf keine Weise oder wenigstens nicht ohne Lästerungen des göttlichen Namens, oder um ihn zur Todsünde zu verleiten, mit ihm zusammenleben will, so soll derjenige, der verlassen wird, wenn er will, zu einem zweiten Ehebunde schreiten; und für diesen Fall verstehen Wir, was der Apostel sagt: ‚Wenn sich ein Ungläubiger trennt, mag er sich trennen: der Bruder oder die Schwester ist nämlich in einem solchen Fall keiner Verpflichtung unterworfen‘ (1 Kor 7,15); und auch den Kaanon, in dem gesagt wird: ‚Die Schmähung des Schöpfers löst die Rechtskraft der Ehe für den auf, der verlassen wird‘.

Wenn aber einer der gläubigen Gatten entweder in eine Häresie gerät oder zum Irrtum des Heidentums übergeht, so glauben Wir nicht, dass in diesem Fall derjenige, der verlassen wird, solange der andere lebt, zu einer zweiten Eheschließung schreiten kann, auch wenn in diesem Fall offensichtlich eine größere Schmähung des Schöpfers vorliegt. Denn wenn es auch zwischen Ungläubigen unstreitig eine wahre Ehe gibt, so ist sie doch nicht besiegelt; zwischen Gläubigen aber ist sie unstreitig wahr und besiegelt: denn das Sakrament des Glaubens (= die Taufe), das einmal gespendet wurde, geht niemals verloren, sondern macht das Sakrament der Ehe besiegelt, sodass es in den Gatten andauert, solange jenes dauert.“ (DH 769).

2.2.4.2 Naturehe oder Schöpfungsordnung?

Wir wehren uns gegen die Unterscheidung von Naturehe und sakramentaler Ehe. Die Ehe gehört in die Schöpfungsordnung und empfängt von daher den Segen Gottes. Sie ist bereits als solche Abbild der Gemeinschaft zwischen Jesus Christus und seiner Gemeinde; nicht erst in dem Fall, wenn zwei Christen heiraten. Eine Verletzung der Ehe ist in jedem Fall Sünde vor Gott. Wenn Paulus in den zitierten Versen eine Scheidung des Christen von seinem nichtchristlichen Partner zugesteht, dann nicht deshalb, weil eine solche Ehe qualitativ weniger wert wäre (beachte V. 14 und die Wendung: „so soll er (sie) sich nicht von ihr (ihm) scheiden“ in den Vv. 12 u. 13), sondern weil ihre Aufrechterhaltung von der Gegenseite *unmöglich* gemacht wird. Wir haben also – wenngleich unter anderen Bedingungen – ein ähnliche Situation vor uns, wie bei der Scheidungsausnahme in Mt 5,32 und 19,9. Dort war es das Fehlverhalten des Partners, welches die Scheidung als Nachvollzug des bereits eingetretenen Zerbruchs nötig machte, hier

¹³ Man kann den unterschiedlichen Beginn von V. 10 und V. 12 („Den Verheirateten“, – „den anderen“), nur so interpretieren, dass er im ersten Fall von Paaren spricht, von denen beide Christen sind, was im zweiten Fall nicht gegeben ist – denn verheiratet sind die einen wie die anderen.

ist es der Widerstand gegen den Glaubensweg des Christen, welcher ihn zwingt, den Abbruch der ehelichen Gemeinschaft zur Kenntnis zu nehmen.

2.2.4.3 Wiederverheiratung auf Grund des Privilegium Paulinum?

Was soll aber der (die) verstoßene Christ(in) tun? Selbst wenn er oder sie eine leidvolle Beziehung hinter sich hat, darf die Sache nicht als willkommene Gelegenheit, jemand anderen zu suchen, betrachtet werden. Die Liebe Christi, die uns drängt, kann nicht gleichgültig an Menschen vorübergehen, auch nicht an denen, die uns kränkten. Gibt es jedoch keine Möglichkeit der Verständigung, so ist „*der Bruder oder die Schwester nicht gebunden in solchen Fällen.*“ Da der Christ auf die Scheidung keinen Einfluss hat (sie wird ja vom Ungläubigen, der von der weltlichen Verflechtung her in der Regel über die größeren Machtmittel verfügt, durchgesetzt) kann das zitierte Wort nur als die Entbindung vom ehelichen Treuegelöbnis verstanden werden, welches ja nun hinfällig geworden ist. Beachte die wörtliche Übersetzung der EH: „*nicht wie ein Sklave gebunden*“. Das kann sich nicht mehr auf die Weiterführung der Ehe beziehen, sondern nur mehr auf eine theoretische, im Grunde entwürdigende Treue zu jemanden, der bezüglich der Ehe nun ganz andere Gedanken hat.

Ginge es bei der zur Diskussion stehenden Scheidung um einen willkürlichen Akt des Christen, so könnte weder der Scheidung und damit schon gar nicht der Wiederverheiratung zugestimmt werden (vgl. Vv. 12 u. 13). Da in der vorliegenden Scheidung aber wieder jemand als *Leidtragender* zurückbleibt, der die Scheidung mehr zur Kenntnis nehmen musste als dass er sie gesucht hätte, kann ihm (ihr) nicht mehr lebenslange Treue zu einer nicht existierenden Beziehung vorgeschrieben werden.

Wenn auch der äußere Grund ein ganz anderer ist als in Mt 19,9 (vgl. „Die Ausnahme in Mt 19,9 auf Seite 7), so ist doch die Situation für den Leidtragenden die gleiche. Darum wird man ihm (ihr) auch in diesem Fall eine neue Ehe nicht verwehren dürfen, da sie ja nicht als Ehebruch am ersten Partner gewertet werden kann. Für diesen speziellen Fall hat das selbst die röm.-kath. Kirche auch immer so gesehen.

3 Leitlinien für die Seelsorge

Wir haben den biblischen Befund betrachtet und die Grundsätze kennen gelernt. Der seelsorgerliche Alltag ist aber vielfach so kompliziert, dass er nicht so einfach nach vorgegebenen Schemata abgehandelt werden kann. Wir müssen es nun lernen, das Erarbeitete praktisch anwenden zu können. Als Richtlinien für die Seelsorge können folgende Punkte hilfreich sein:

○ **Wer verheiratet ist, soll alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit eine Scheidung verhindert wird**

Das Ziel kann nur Versöhnung heißen! Die Ehe kommt, wie bereits eingangs festgestellt, durch den „Konsens“, dem öffentlichen Treueversprechen zu Stande. Dadurch bin ich in jedem Fall, öffentlich wie privat, gebunden – ganz unabhängig vom Glauben. Wenn wir uns als Christen bekennen wollen, werden wir sogar noch mehr dazu gedrängt, die eingegangenen Verpflichtungen wahrzunehmen. Wir wollen der Kraft der Liebe, die Gott zwischen Mann und Frau gestiftet hat wirklich zutrauen, dass sie auch große Schwierigkeiten überwinden kann:

„... Denn Liebe ist stark wie der Tod und Leidenschaft unwiderstehlich wie das Totenreich. Ihre Glut ist feurig und eine Flamme des HERRN,⁷ sodass auch viele Wasser die Liebe nicht auslöschen und Ströme sie nicht ertränken können.“
(Hohes Lied 8,6–7)

○ **Wenn es zur Scheidung gekommen ist, nicht vorschnell wieder eine neue Beziehung beginnen**

Diese „Atempause“ ist notwendig. Eine Scheidung ist keine Kleinigkeit, sie prägt unser Leben, sie hinterlässt Spuren. Das Getrenntsein der Eheleute kann zuweilen eine heilsame Nachdenkphase bewirken. Untersuchungen ergeben außerdem, dass der Anteil der gescheiterten Zweitehen noch größer ist, als der, der erstmalig Verheirateten; wir nehmen nämlich unsere Probleme in die neuen Beziehungen mit hinein! Eine tief greifende Versöhnung wäre für unsere seelische Gesundheit besser als ein Neubeginn nach einem unverarbeiteten Zerbruch. Dafür lohnt es sich, auch viel Kraft zu investieren.

○ **Ist die Ehe völlig zerbrochen, ist eine Wiederverheiratung nicht mehr als Ehebruch zu werten**

Dort wo keine Möglichkeit zur Wiederaufnahme der Ehe mehr besteht – vor allem dann, wenn der ehemalige Partner wieder eine Ehe eingegangen ist – darf dem Leidtragenden nicht das Joch des Eheverbots auferlegt werden, da das vom Zusammenhang des Wortes nicht begründet werden kann. *Ein Festhalten am Treueversprechen wäre nicht nur zwecklos, sondern auch seinem Wesen nach widersinnig.*

Nachsatz

Leider werden wir alle aneinander immer wieder schuldig. Manches Versagen hat aber doch größere Auswirkungen – und nicht jeder Mensch kann es in der richtigen Weise verarbeiten und ausgleichen. Auch in einer Ehe kann es zum „point of no return“ (den Punkt, wo es keine Wiederkehr mehr gibt) kommen. Gott kann uns aber in seiner Liebe so begegnen, dass wir auch aus unserer größten Schuld gerettet werden und zu einem Neuanfang des Lebens in seiner Gnade finden. Die Heiligkeit und die prinzipielle Unauflöslichkeit der Ehe bleiben also gewahrt. Gleichzeitig sehe ich aber auch den Ausweg der Barmherzigkeit Gottes für jene, die durch die Schuld anderer zu Leidtragenden geworden sind, weil ehelos zu leben nicht jedem gleichermaßen gegeben ist.

„Ich wollte zwar lieber, alle Menschen wären wie ich bin, aber jeder hat seine eigene Gabe von Gott, der eine so, der andere so.⁸ Den Ledigen¹⁴ (τοῖς ἄγαμοῖς) und Witwen sage ich: Es ist gut für sie, wenn sie bleiben wie ich.⁹ Wenn sie sich aber nicht enthalten können, sollen sie heiraten; denn es ist besser, zu heiraten als sich in Begierde zu verzehren.“
(1 Kor 7,7–9)

¹⁴ Das im Griechischen für die „Ledigen“ verwendete Wort (ἄγαμος – Pluralform im Text) kann durchaus auch *Geschiedene* einschließen. In V. 11 wird dieses Wort als *Adjektiv* für das „ohne Ehe sein“ der sich von ihrem Mann getrennt habenden Frau verwendet. Die EH gibt diesen Begriff in V. 8 u. 11 mit „unverheiratet“ wieder.

4 Anhang

4.1 Der Scheidebrief

http://www.juedisches-recht.de/lex_fam_get.php

(„Scheidebrief“). Der unter der talmudischen Bezeichnung G. bekannte Scheidebrief ist der wesentliche Teil des Aktes der j.-rechtlichen Ehescheidung (s. Eherecht, IX). Gemäß Deut. 24, 1ff. konnte der Ehemann bereits durch Schreiben eines Scheidebriefes (sefer keritut) und seine Übergabe an die Ehefrau die Scheidung vollziehen. Im Laufe der Entwicklung war man jedoch bestrebt, der Willkür des Ehemannes zu begegnen. Dies geschah vor allem durch die von R. Gerschom getroffene Anordnung, daß zur Entgegennahme des G. und damit zur Ehescheidung selbst die Zustimmung der Ehefrau notwendig ist.

Die Mischna (Gitt. 9, 3) erklärt als wesentliche Formel des G.: „Du bist nun jedermann erlaubt“, während die Formel nach R. Juda lautet: „Dies diene dir als Scheidebrief von mir, als Entlassungs- und Befreiungsurkunde, so daß du nun gehen kannst, dich mit jedem Mann, den du willst, zu verheiraten.“ Um jede Verwechslung und jeden Mißbrauch des G. unmöglich zu machen, gleichzeitig aber auch, um die Ehescheidungen möglichst zu erschweren, wurde für die Ausfertigung und Übergabe des G. eine Fülle von feierlichen Formalitäten vorgesehen, ohne deren strenge Beobachtung die Scheidung ungültig ist. Die Erfüllung dieser Formvorschriften bei der Ausfertigung und Übergabe des G. setzt eine genaue Kenntnis der j. Gesetzesbestimmungen voraus, so daß damit die Ehescheidung der privaten Übereinkunft der Ehegatten entzogen war.

Die Art der Ausfertigung und die Formulierung des Inhalts des G. ist denn auch noch nach geltendem j. Recht recht umständlich. Die Scheidung erfolgt vor einem Bet din, das aus drei Dajanim, d. h. gesetzkundigen j. Männern, bestehen muß; den Vorsitz führt zumeist der autorisierte Rabbiner. Der G. wird vor dem Bet din von einem Schreiber (Sofer) speziell für dieses Ehepaar ausgefertigt, und zwar wird gefordert, daß der G. ausdrücklich in der Absicht, ihn für dieses Ehepaar auszufertigen, geschrieben wird (lischma). Die Mitglieder des Bet din, die Zeugen und der Schreiber müssen in religionsgesetzlicher Beziehung zu dieser Funktion qualifiziert und dürfen nicht mit den Parteien, möglichst auch nicht untereinander, verwandt sein. Genaue Anforderungen werden auch an die Rechtschreibung der Worte sowie an die Schreibmaterialien gestellt: Das Pergament oder Papier, auf dem der G. geschrieben wird, muß gut ausgearbeitet, darf nicht radiert oder durchlöchert und muß länger als breit sein; die Tinte muß rein und schwarz sein; als Feder soll ein Gänsekiel benützt werden. Der G. soll die genauen Namen der Eheleute, das genaue Datum und den Ort der Ausfertigung enthalten und in hebräischer Quadratschrift nach den gleichen Regeln wie eine Torarolle geschrieben werden. Auch werden noch alle Beinamen der Ehegatten beigefügt. Bei der Ortsangabe ist zur Vermeidung von Irrtümern auf besonders genaue Schreibweise sowie darauf zu achten, daß der Fluß oder das Gewässer, an dem dieser Ort gelegen ist, beigefügt wird. Der Text des G. wird auf vorher gezogenen 12 Linien (die Zahl 12 entspricht dem Zahlenwert von 0.1) geschrieben. Die Ausfertigung des G. soll bei Tage, aber nicht an einem Neumondstag (Rosch chodesch), an einem Freitag oder an einem Rüsttage (Erew) zu einem Feste erfolgen, und es sind hierbei u. a. folgende Formalitäten zu beachten:

Nachdem der Ehemann auf die Fragen des Vorsitzenden vor Zeugen erklärt hat, daß er den G. ausfertigen will, daß er dies aus freien Stücken tue und durch keinerlei Erklärungen die Ungültigkeit des G. zuvor ausgesprochen habe, vollzieht er an den Schreibmaterialien durch Emporheben derselben den Erwerbsakt (Kinjan) und übergibt sie dann dem Schreiber mit dem Auftrag zur Ausfertigung des G. Dieser hat etwa folgenden Wortlaut:

Text

„Am ... Tag der Woche. . . , dem ... Tag des Monats . . . , im Jahre ... nach Erschaffung der Welt, unserer Zeitrechnung, in der Stadt X am Strom Y (oder an dem Gewässer Y).

Ich N., Sohn des N., mit dem Zunamen N., der ich mich heute in der Stadt X. befinde, welche liegt am Strome Y, habe eingewilligt, aus freiem Willen und ohne Zwang, dich zu entlassen, loszulösen und zu scheiden, dich, mein Weib M., Tochter des M., das sich heute in der Stadt X am Strome Y befindet.

Du bist bisher mein Weib gewesen, jetzt aber sei losgelöst, entlassen und geschieden von mir, so daß dir erlaubt sei, über dich künftighin selbst zu verfügen und jeden Mann, den du willst, zu heiraten.

Und niemand soll dich hieran hindern, und du seiest von nun an für alle Zukunft erlaubt für jedermann. So erhältst du von mir den Scheidebrief, die Urkunde der Entlassung und den Get der Loslösung nach dem Gesetze Moses und Israels.

Unterschriften:

N. N., Sohn des N. N., Zeuge,
N. N., Sohn des N. N., Zeuge.“

In den Halachot gedolot (etwa aus dem Jahre 750, ed. Hildesheimer, S. 339a) ist wohl das älteste bekannte Formular des G. enthalten. Auch die Halachot von Alfassi, der Kommentar von Raschi (zu b. Gitt. 85b) und Maimonides H. geruschin 4, 12, enthalten G.-Formulare. Die älteste erhaltene G.-Urkunde stammt aus Fostat aus dem Jahre 1020.

Ist der G. ausgefertigt, so wird er von den Zeugen gelesen und unterschrieben. Die Unterschriften sollen rechts keine leeren Zwischenräume lassen. Hierauf wendet sich der Vorsitzende des Gerichts an die beiden Zeugen und stellt einzelne Fragen an sie, aus deren Beantwortung sich einwandfrei die Bestätigung ergeben muß, daß die Ausfertigung des G. zum Zwecke der Scheidung dieses Ehepaares in ihrer Gegenwart erfolgt ist, daß er von ihnen unterzeichnet wurde usw. Sodann übergibt der Vorsitzende den G. dem Ehemann, der ihn, unter genauer Kontrolle zweier besonders dazu nominierter Zeugen (ede messira), die in der Regel mit den den G. unterzeichnenden Zeugen (ede chatima), identisch sind, seiner Ehefrau überreicht und hierbei folgende Erklärung abgibt: „Hier ist dein Scheidebrief, empfangen ihn und sei von nun an von mir geschieden und jedermann zur Ehelichung gestattet.“ Der G. wird sodann, um jedem Mißbrauch zu begegnen, mit einem Riß versehen und verbleibt in der Hand des Vorsitzenden. Anlässlich dieser Übergabe des G., und zwar vorher, soll auch die Ehefrau ihre Ketubba zurückgeben oder auf ihre diesbezüglichen Ansprüche Verzicht leisten. Um dem Scheidungsakt öffentlichen Charakter zu geben, soll die Übergabe des G. vor 10 Leuten (Minjan) erfolgen.

Die Übergabe des G. ist auch durch Vermittlung eines Vertreters (Schaliach) möglich, und eine Fülle von Gesetzesbestimmungen regelt die mit dieser vertretungsweisen Übergabe oder Entgegennahme des G. zusammenhängenden Fragen (s. Vertretung). Für die Überbringung eines G. durch Vertreter aus Ländern außerhalb Palästinas wurden die Vorschriften verschärft (Gitt. 2, 1), ebenso auch die Annullierung einer Vollmacht zur Übergabe eines G. durch R. Gamaliel den Älteren erschwert (Gitt. 4, 1).

Zur Ausfertigung, Übergabe oder Entgegennahme des G. wird sowohl beim Ehemann wie bei der Ehefrau Handlungsfähigkeit vorausgesetzt. Taubstumme, Unzurechnungsfähige und Minderjährige (cheresch schote wekatan) sind demnach nicht imstande, einen G. zu übergeben oder entgegenzunehmen, u. zwar weder als Parteien noch als Vertreter.